



ANTI-DOPING MEDIA GUIDE

nado
FÜR SAUBERE LEISTUNG



Liebe Medienschaffende,

WADA, NADA, Meldepflichten, Trainingskontrollen, Verhältnisprävention, ADAMS, Chaperon und vieles mehr – die Anti-Doping-Arbeit ist ein sehr komplexes Thema. Allein die Frage: „Was genau ist Doping?“ klingt einfacher als sie ist. Oder: Wie läuft ein Dopingfall ab? An wen kann man sich bei Fragen wenden?

Diese und weitere wichtige Themen haben wir im vorliegenden Media Guide nach Fragen zusammen gestellt und beantwortet. Wir hoffen, dass wir damit eine Hilfestellung zu Ihrer Berichterstattung leisten können.

Ihr NADA-Team

INHALT

	Seite
1. Die Anti-Doping-Landschaft	2
2. Was ist Doping?	6
3. Welche Substanzen und Methoden sind verboten?.....	11
4. Was wird gegen Doping getan?.....	19
4.1 Dopingkontrollen	19
4.2 Sanktionen	29
4.3 Dopingprävention	34

1. DIE ANTI-DOPING-LANDSCHAFT

Weltweit gibt es verschiedene Akteure, die an der Anti-Doping-Arbeit beteiligt sind. Neben der Welt Anti-Doping Agentur, kurz WADA, als Dachorganisation, sind an der Anti-Doping-Arbeit die Internationalen Verbände, die Nationalen und Regionalen Anti-Doping-Organisationen, das Olympische und Paralympische Komitee, Labore, Schiedsgerichte, Sportgroßveranstalter und Regierungen beteiligt.

Was ist die Aufgabe der WADA?



WORLD ANTI-DOPING AGENCY

Die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) wurde im November 1999 als unabhängige internationale Organisation gegründet und löste damit das Internationale Olympische Komitee (IOC) ab, das bis dahin die Anti-Doping-Arbeit übernahm. Sie hat das Ziel, die Anti-Doping-Arbeit im Sport weltweit zu fördern, zu koordinieren und zu überwachen.

Zur Harmonisierung der internationalen Anti-Doping-Arbeit hat die WADA das Regelwerk, den sogenannten Welt Anti-Doping Code (kurz WADC) entwickelt. Alle Unterzeichner der UNESCO-Konvention gegen Doping und Unterzeichner des WADC sind verpflichtet, die Vorgaben des Codes umzusetzen.

Zu den Unterzeichnern der UNESCO-

Konvention gehören weltweit über 170 Staaten die sich zur Umsetzung der Anti-Doping-Arbeit verpflichten. Deutschland hat die Konvention im Jahr 2007 ratifiziert. Zu den Unterzeichnern des WADC gehören das IOC, das Internationale Paralympische Komitee (IPC) und die Nationalen Olympischen Komitees (NOK) sowie die Nationalen und Regionalen Anti-Doping-Organisationen.

Wie finanziert sie sich?

Die WADA finanziert sich aus Mitteln des Sports und der angeschlossenen Nationen. Auch Deutschland beteiligt sich an der Finanzierung der WADA. Regierungen und Vertreter des Sports sind als Stakeholder Mitglied im *Foundation Board* der WADA.

Weitere Informationen zur WADA
www.wada-ama.org

Mediananfragen an
media@wada-ama.org



Was genau ist Aufgabe der NADA?

nada

FÜR SAUBERE LEISTUNG

Die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) ist die maßgebliche Instanz für sauberen Sport in Deutschland. Im Juli 2002 wurde die NADA mit einem Festakt im Alten Rathaus in Bonn als Stiftung des privaten Rechts gegründet und am 21. November des gleichen Jahres von der Stiftungsaufsicht anerkannt. Am 1. Januar 2003 startete sie mit dem operativen Geschäft.

Seither verfolgt die NADA ihren Stiftungszweck und setzt sich für Fairness und Chancengleichheit im Spitzensport ein.

Weitere Informationen zur NADA
www.nada.de

Mediananfragen an
kommunikation@nada.de

Die NADA ist das Kompetenzzentrum für Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Ihre Aufgaben umfassen Dopingkontrollen, Prävention sowie medizinische und juristische Beratung. Die NADA sieht ihre Arbeit immer im internationalen Kontext, arbeitet eng mit Partnern aus aller Welt zusammen und trägt damit ihren Teil dazu bei, die weltweite Chancengleichheit zu fördern sowie die Werte des Sports zu erhalten.

Wie finanziert die NADA sich?

Als gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts ist sie eine unabhängige Instanz. Finanziert wird die NADA nach dem Stakeholder-Modell durch Staat, Sport und Wirtschaft.

Wie kam es zum Dopingverbot?

Ein einschneidendes Ereignis war der Tod des britischen Radsportlers Tom Simpson am 13. Juli 1967, auch wenn bereits früher vereinzelt Dopingkontrollen vorgenommen wurden.

Simpson starb auf der Bergetappe der Tour de France zum Mont Ventoux. Bei der Obduktion wurde ein Cocktail aus Alkohol und Amphetaminen in seinem Körper festgestellt. Das IOC entwickelte noch im gleichen Jahr das erste Anti-Doping-Regelwerk, so dass bei den Olympischen Spielen 1968 zum ersten Mal ansatzweise kontrolliert wurde.

Wie hat sich die Anti-Doping-Arbeit entwickelt?

Viele Internationale Verbände etablierten in den 60er Jahren aufgrund mehrerer Todesfälle ein Dopingverbot im Sport. Zunächst waren nur Stimulanzien verboten, dieses Verbot wurde mit der Zeit auf andere Substanzklassen ausgeweitet. Aufgrund fehlender Tests blieb dieses jedoch nahezu wirkungslos. Das Dopingproblem wurde hingegen durch

die Anwendung anderer Substanzen noch verstärkt. Dies erhöhte den Druck auf den Sport, Kontrollen einzuführen. Im Jahr 1966 waren UCI (Radsport) und FIFA (Fußball) die ersten internationalen Verbände, die Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften einführten. 1967 gründete das IOC die Medizinische Kommission zur Erarbeitung einer Verbotsliste. Bei den Olympischen Winterspielen in Grenoble und bei den Olympischen Spielen in Mexiko im Jahr 1968 wurden die ersten Dopingkontrollen eingeführt.

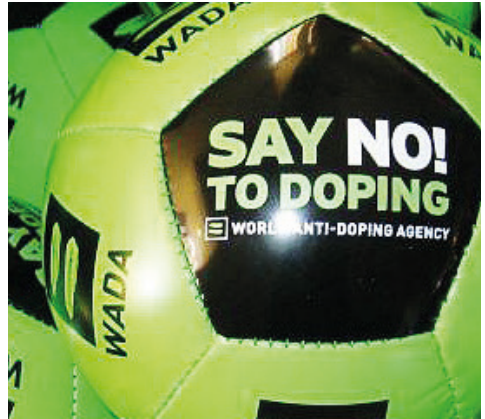
Wer kontrolliert bei den Olympischen Spielen?

Für die Kontrollen während der Olympischen Spiele ist das IOC und für die Paralympischen Spiele das Internationale Paralympische Komitee (IPC) verantwortlich. Zumeist werden diese Kont-

Aufgaben des IOC, IPC, der Labore, Schiedsgerichte, Sportveranstalter und der Regierung in der Anti-Doping-Arbeit



rollen in Zusammenarbeit mit der Nationalen Anti-Doping-Organisation des ausrichtenden Landes durchgeführt. Zudem wird für die Olympischen Spiele ein von der WADA-akkreditiertes Labor ausgewählt oder eingerichtet, welches mit internationalen Wissenschaftlern aus WADA-akkreditierten Laboren besetzt wird. Die WADA hat bei den Olympischen und Paralympischen Spielen bei der Durchführung der Kontrollen und der Analysen eine Berater- und Beobachter-Rolle inne.



Wer kontrolliert bei internationalen Wettkämpfen?

Für die Kontrollen bei internationalen Wettkämpfen sind die internationalen Verbände verantwortlich. Einige internationale Verbände kooperieren bei der Durchführung der Kontrollen auch mit den Nationalen Anti-Doping-Organisationen vor Ort.



2. WAS IST DOPING?

Es lässt sich nicht in einem kurzen Satz sagen, was Doping ist. Dafür existieren zu viele unterschiedliche Methoden des Betrugs. Für den Leistungssport hat die WADA klar geregelt, welche Tatbestände als Doping gelten, und ein Regelwerk aufgestellt, das auf der ganzen Welt verpflichtend gilt.

Definition von Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im WADA- bzw. NADA-Code festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Im WADA- und im NADA-Code findet man diese Bestimmungen unter Artikel 2.1 bis 2.10.

Als Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und damit als Doping gelten:

- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe einer Athletin oder eines Athleten,
- der Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode,
- die Weigerung, das Unterlassen oder die Umgehung einer Dopingkontrolle,
- Meldepflichtversäumnisse und Kontrollversäumnisse; jede Kombination von drei Kontroll- oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb von zwölf Monaten wird als ein Verstoß gewertet,
- die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme des Dopingkontrollverfahrens,
- der Besitz, das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode,
- die Verabreichung / Anwendung oder versuchte Verabreichung / Anwendung von verbotenen Substanzen oder Methoden,
- jegliche Form von Unterstützung oder Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, inklusive des Versuchs,
- der Umgang in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer oder Athletenbetreuerin, der aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt ist oder gerichtlich verurteilt wurde.

(Auszug aus dem NADA-Code 2015)



Was ist der WADC?

Der Welt Anti-Doping Code (WADC) ist das weltweit gültige und sportartenübergreifende Anti-Doping-Regelwerk, das jeweils in nationale Regelwerke umgesetzt wird. Durch die Gründung der WADA im Jahr 1999 wurde der Grundstein für eine weltweite Harmonisierung der Anti-Doping-Regelwerke gelegt. Drei Jahre später wurde der erste Entwurf des WADC seinen potenziellen Unterzeichnern – dem IOC und dem IPC, den internationalen Sportfachverbände sowie den nationalen Anti-Doping Organisationen – vorgestellt. Nach mehreren Konsultationsphasen wurde die endgültige Version am 5. März 2003 im Rahmen der 2. Weltkonferenz gegen Doping im Sport in Kopenhagen angenommen. Dies war ein wichtiger Schritt zur Sicherung der fundamentalen Werte des Sports, des Rechts der Athletinnen und Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, der Fairness und der Chancengleichheit sowie für den Schutz der Gesundheit der Athletinnen und Athleten.

Bis Ende 2004 nahmen nahezu alle internationalen Sportfachverbände der Olympischen Bewegung, die Nationalen Olympischen Komitees und die Nationalen Anti-Doping-Organisationen den WADC an und verpflichteten sich durch Unterzeichnung der sogenannten „Kopenhagener Erklärung“, bis zum Beginn der Olympischen Winterspiele 2006 in Turin eine zwischenstaatliche Vereinbarung zu treffen und den Code umzusetzen.

Da neue Dopingsubstanzen entwickelt werden und sich die Anti-Doping-Arbeit immer weiter entwickelt, wurde der WADC seither mehrfach überarbeitet. Auf der Weltkonferenz gegen Doping im Sport im November 2007 in Madrid wurde die geänderte Version des Codes verabschiedet, die zum 1. Januar 2009 in Kraft trat.

Eine erneute Revision des WADC begann 2011. Der revidierte WADC wurde schließlich auf der Weltkonferenz gegen

WAS IST DOPING?

Doping im Sport im November 2013 in Johannesburg verabschiedet. Während der zweijährigen Konsultationsphase reichte auch die NADA Änderungsvorschläge ein. Diese betrafen insbesondere den Minderjährigenschutz, die Verhältnismäßigkeit von Sanktionsvorschriften, die Vereinheitlichung des Doping-Kontroll-Systems sowie die Stärkung der Präventionsarbeit und des Datenschutzes. Der aktuell gültige WADC trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Neben dem WADC, der das Grundwerk darstellt, erarbeitete die WADA die sogenannten „*International Standards*“. Diese detaillierten Ausführungsbestimmungen zum WADC regeln einzelne praxisrelevante Bereiche wie beispielsweise den Ablauf der Dopingkontrollen, die Meldepflichten der Athletinnen und Athleten, die verbotenen Substanzen und Methoden in der Verbotsliste oder die Beantragung medizinischer Ausnahmegenehmigungen. Sie sind für die Unterzeichner des Codes verbindlich und von ihnen entsprechend

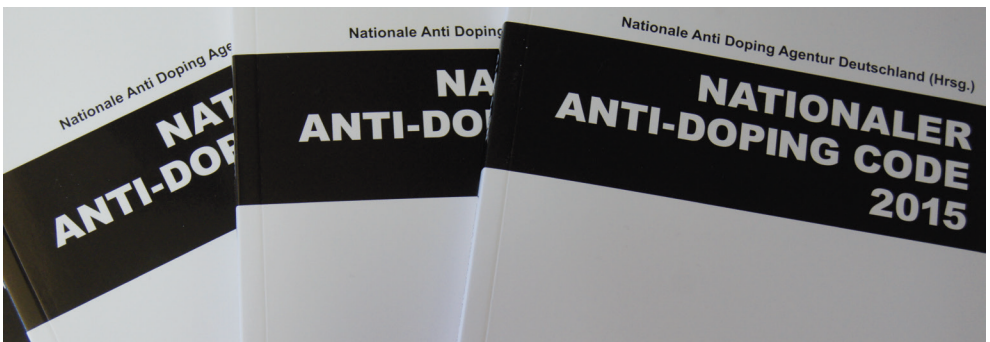
umzusetzen.

Weiterhin stellt die WADA Richtlinien als Empfehlung für verschiedene Aspekte, der Anti-Doping-Arbeit zur Verfügung. Die Umsetzung der Richtlinien ist nicht verpflichtend, bietet aber den Anti-Doping-Organisationen eine technische Hilfestellung bei der Umsetzung von Programmen.

Einzelheiten zur Geschichte, Arbeit und zu den Aufgaben der WADA finden Sie auf der Homepage der Welt Anti-Doping Agentur: wada-ama.org

Was ist der NADA-Code?

Für den deutschen Sport ist der Nationale Anti-Doping Code (NADA-Code, kurz NADC), das wichtigste, sportartenübergreifende Regelwerk im Bereich der Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Die durch die WADA im WADC definierten Regeln sind im NADC zwingend wortgetreu umzusetzen. Mit der Annahme des





WADC seitens des Deutschen Sports am 10. Dezember 2003 in Leipzig hat sich die NADA zusammen mit dem damaligen Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland zur Umsetzung verpflichtet. Der NADC wurde parallel zum WADC im Laufe der Zeit auch mehrfach überarbeitet. Die aktuell gültige Fassung trat ebenfalls parallel zum neuen WADC am 1. Januar 2015 Kraft.

Für wen gilt das Anti-Doping-Regelwerk?

Das Anti-Doping-Regelwerk gilt für alle Personen, die am organisierten Sport teilnehmen und Mitglied einer der folgenden Institutionen sind. Dazu gehören: die Organisationen, die den Code unterzeichnet und sich zu dessen Einhaltung verpflichtet haben, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die internationalen und nationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe und Nationale Anti-Doping-

Organisationen wie die NADA. National sind über die Sportfachverbände auch die Vereine an den Code gebunden, so dass jeder Teilnehmer am organisierten Sport grundsätzlich den im NADC festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt. Bei Wettkämpfen, an denen auch Breitensportlerinnen und Breitensportler ohne Vereinszugehörigkeit teilnehmen, obliegt es dem Veranstalter, die Teilnehmer an das Anti-Doping-Regelwerk zu binden.

Was genau ist der Unterschied zwischen dem WADC und dem NADC?

Der WADC ist das internationale Anti-Doping-Regelwerk, das alle Länder weltweit umsetzen müssen. Umgesetzt wird der Code in nationale Regelwerke, die ebenfalls die nationalen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. In Deutschland ist das der NADC.

Was genau regelt das Anti-Doping-Gesetz und was ist der Unterschied zum Code?

Der WADC/NADC ist ein sportrechtliches

WAS IST DOPING?



Regelwerk. Das Anti-Doping-Gesetz stärkt die Anti-Doping-Arbeit hingegen auf strafrechtlicher Ebene. Das Anti-Doping-Gesetz wird vom Gesetzgeber erlassen und gilt nur auf nationaler Ebene, der Code gilt weltweit. Der WADC/NADC wird seitens der Welt Anti-Doping Agentur und der Nationalen Anti-Doping-Organisationen erstellt.

Das Anti-Doping-Gesetz umfasst sämtliche strafrechtliche Dopingtatbestände, die zuvor im Arzneimittelgesetz erfasst waren. Es regelt, dass Selbstdoping strafbar ist. Damit werden erstmalig gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, durch Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Strafbar ist auch der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln für das Selbstdo-

ping. Zudem verschärft es die Regelungen für Hintermänner. Das Anti-Doping-Gesetz hilft den Strafverfolgungsbehörden, Doping-Netzwerke zu zerschlagen. Der Datenaustausch zwischen NADA, Gerichten und Staatsanwaltschaften ist durch das Gesetz erstmals gesetzlich geregelt. Bei einem Verstoß gegen den WADC/NADC wird in der Regel eine Sperre gegen die Athletin oder den Athleten verhängt, das heißt eine sogenannte Sanktion. Ein Verstoß gegen das staatliche Anti-Doping-Gesetz kann hingegen Geld- oder sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Weitere Informationen zum Anti-Doping-Gesetz finden Sie unter

www.nada.de/recht

3. WELCHE SUBSTANZEN UND METHODEN SIND VERBOTEN?

Zehn verschiedene Substanzklassen (S0 bis S9), drei Arten von verbotenen Methoden (M1 bis M3) sowie eine Substanzklasse, die nur in bestimmten Sportarten verboten ist (P1), stehen auf der Verbotsliste. Im Folgenden erhalten Sie einen Einblick in die Verbotsliste.

Welche Substanzen enthält die Verbotsliste?

Die WADA-Verbotsliste wird einmal jährlich überarbeitet und enthält alle Wirkstoffe und Methoden, die verboten sind. In Ausnahmefällen kann sie auch vor Ablauf eines Jahres geändert werden, so wurde dies u.a. anlässlich der Aufdeckung von möglichem Doping mit Xenon während der Olympischen Winterspiele 2014 in Sotschi vorgenommen. Dabei ist die Verbotsliste aufgeteilt in Substanzen und Methoden, die jederzeit verboten sind, Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind und Substanzen, die nur in einigen Sportarten verboten sind.

Was ist wann verboten?

S0-S5: zu jeder Zeit verboten

S6-S9: im Wettkampf verboten

M1-M3: zu jeder Zeit verboten

P1: nur in bestimmten Sportarten verboten.

Substanzen und Methoden, die zu allen Zeiten verboten sind (in und außerhalb von Wettkämpfen)

S0. Nicht zugelassene Substanzen

Dies sind Substanzen, die zurzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind.

S1. Anabole Substanzen

Die „klassischen“ Anabolika sind sogenannte Steroidhormone (kurz: Steroide), die strukturell vom Sexualhormon Testosteron abgeleitet sind. Beispiele für diese Gruppe sind, neben den Steroiden, Testosteron, Nandrolon und Stanozolol, auch Clenbuterol, das eine anabole Wirkung aufweist.

S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika

Eines der bekanntesten Mittel aus dieser Gruppe ist EPO (Erythropoetin), ein körpereigenes Hormon, dass in der Niere gebildet wird und die Aufgabe hat, die

SUBSTANZEN UND METHODEN

Produktion roter Blutkörperchen zu regulieren. Weitere Beispiele sind CERA, hGH, LH, Xenon.

S3. Beta-2-Agonisten

Beta-2-Agonisten sind in Arzneimitteln zur Behandlung von Asthma enthalten. Beispiele sind Fenoterol, Reproterol, Terbutalin.

S4. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

Zu dieser Gruppe gehört Insulin, Aromatase-Hemmer, selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren und andere anti-estrogene Substanzen.

S5. Diuretika und Maskierungsmittel

Diuretika sind Substanzen, die auf die Niere einwirken und zu einer vermehrten Harnausscheidung führen. Beispiele sind Furosemid, Probenecid.

Verbotene Methoden

M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Als Manipulation von Blut und Blutbestandteilen sind u.a. Bluttransfusionen, Dialyse, Blutwäsche verboten.

M2. Chemische und physikalische Manipulation

Darunter fallen z.B. die chemische Manipulation von Proben, der Urinaustausch oder intravenöse Infusionen.

M3. Gendoping

Zu Gendoping gehören die Übertragung von Erbinformation und Anwendung von normalen und genetisch veränderten Zellen.

Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden

S6. Stimulanzien

Stimulanzien sind Aufputschmittel, die sowohl die körperliche als auch psychische Leistungsfähigkeit kurzfristig verbessern können. Beispiele sind Amphetamine, Ephedrin, Kokain, Methylphenidat.

S7. Narkotika

Narkotika haben stark schmerzlindernde Wirkungen. Hierzu gehören u.a. Morphin, Buprenorphin, Diamorphin.

S8. Cannabinoide

Cannabinoide sind Substanzen, die aus Hanf oder künstlich hergestellt werden und den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) beinhalten. Beispiele sind Haschisch, Marihuana.

S9. Glucocorticoide

Glucocorticoide werden in Medikamenten gegen Asthma, Allergien und Entzündungen eingesetzt. Zu den Glucocorticoiden gehört z.B. Dexamethason, Prednisolon aber auch das körpereigene Hydrocortison.

In bestimmten Sportarten verbotene Substanzen

P1. Beta-Blocker

Beta-Blocker sind in Medikamenten gegen Bluthochdruck, Migräne und Herzkrankheiten enthalten und nur in bestimmten Sportarten verboten (vgl. WADA-Verbotsliste).

Wer entscheidet, welche Substanzen auf der Verbotsliste stehen und welche Kriterien gelten dafür?

Welche Substanzen und Methoden auf der Verbotsliste aufgenommen werden, entscheidet ein Gremium der Welt Anti-Doping Agentur, das sogenannten List Expert Group. Dabei wird nach drei Kriterien beurteilt: ob sie leistungssteigernd wirken, ob sie die Gesundheit schädigen und ob sie dem Geist des Sports widersprechen. Die Verbotsliste wird regelmäßig von dem WADA-Expertengremium aktualisiert und neu hinterfragt.

Was ist Blutdoping?

Als Manipulation von Blut und Blutbestandteilen sind die Bluttransfusion, die Dialyse, also Blutwäsche, sowie die Verabreichung von Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem verboten. Ebenfalls verboten ist es, die Aufnahme, den Transport oder die Abgabe von Sauerstoff im Blut durch Perfluorchemikalien oder

Beipackzettel lesen!

Der Gebrauch von Arzneimitteln, die Substanzen enthalten, die auf der Verbotsliste stehen, ist im Leistungssport nicht erlaubt. Seit einigen Jahren sind Hersteller in Deutschland verpflichtet, auf den Beipackzetteln auf verbotene Substanzen hinzuweisen. Der Beipackzettel sollte daher immer auf die enthaltenen Substanzen hin geprüft werden.

Hämoglobinprodukte künstlich zu erhöhen. Auch jede Form der Manipulation von Blut und Blutbestandteilen innerhalb der Blutgefäße mit physikalischen oder chemischen Mitteln ist verboten.

Ist die Anwendung von Asthmamitteln verboten?

Einige wenige Asthmamedikamente enthalten Substanzen, die auf der Verbotsliste stehen. Je nachdem, um welches Medikament es sich handelt und je nachdem, ob eine Athletin oder ein Athlet einem Testpool angehört, muss er eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE = *Therapeutic Use Exemption*) beantragen oder ein ärztliches Attest vorweisen können, wenn er ein solches Medikament einnimmt.

Weitere Informationen sind in der Medikamenten-Datenbank NADAmé sowie in der Beispielliste zulässiger Medika-



mente zu finden. Außerdem enthält die Rubrik Medizin auf der NADA-Homepage eine Seite mit Informationen zu Asthmapreparaten.

Darf eine Athletin oder ein Athlet im Krankheitsfall verbotene Substanzen zu sich nehmen?

Die Einnahme verbotener Substanzen ist nach WADC und NADC verboten. Einer Athletin oder einem Athleten kann im Krankheitsfall eine Medizinische Ausnahmeerlaubnis zum therapeutischen Gebrauch verbotener Substanzen oder verbotener Methoden bewilligt werden, wenn er dazu den entsprechenden Antrag bei der NADA oder wenn zuständig, bei dem entsprechenden internati-

onalen Sportverband, stellt. Der Antrag auf eine Medizinische Ausnahmeerlaubnis wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmeerlaubnisse geprüft. Dieses wird in Deutschland ausschließlich von der NADA eingerichtet.

Was ist eine Medizinische Ausnahmeerlaubnis (TUE/ *Therapeutic Use Exemption*)?

Bei bestimmten Krankheitsbildern können Athletinnen und Athleten für den Einsatz verbotener Substanzen und Methoden nach dem WADC eine Medizinische Ausnahmeerlaubnis beantragen. Das Verfahren ist im Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmeerlaubnisse (*International Standard*

MEDIKAMENTEN-ABFRAGE



Informiert sein!

Medikament unter
www.nadamed.de prüfen

oder in der **Beispielliste zulässiger
Medikamente** nachschlagen

for Therapeutic Use Exemptions – ISTUE) geregelt. Der Internationale Standard für TUEs enthält Kriterien für die Beurteilung, die Weitergabe der Informationen, die Zusammensetzung der Ärztegruppe (*TUE-Committee*) und den Anerkennungsprozess. Für Deutschland gilt der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA, der auf dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen basiert.

Was müssen Athletinnen und Athleten im Ausland beachten?

Einige Medikamente im Ausland haben den gleichen Namen wie deutsche Medikamente, jedoch sind die Wirkstoffe häufig unterschiedlich. In einigen Ländern (z.B. Frankreich) sind Medikamente mit Dopingrelevanz entsprechend gekennzeichnet. Sollten der behandelnde Arzt, der Arzt der Veranstaltung oder der Apotheker im Reiseland nicht in der Lage sein, eine entsprechende Auskunft zu erteilen, sollte sicherheitshalber ein anderes Medikament eingesetzt werden. In einigen Ländern (z.B. USA, Kanada, UK, Japan, Österreich, Schweiz, Frankreich, Schweden, Irland, Südafrika, Australien, Singapur ...) bieten die dortigen Anti-Doping-Agenturen auch entsprechende Abfragen im Internet an.

Welche Dopingsubstanzen werden am häufigsten benutzt?

Die Statistik der WADA über weltweit nachgewiesene Dopingfälle zeigt, dass Anabolika die am meisten missbrauchten Dopingsubstanzen sind, vor den Stimulanzien, Beta-2-Agonisten und – seit einigen Jahren – Cannabinoide. Informationen zu möglichen Verstößen in Deutschland führt die NADA in ihren Jahresberichten auf.

Gibt es einen Graubereich?

Doping ist im Regelwerk (WADC/NADC) in Art. 1 sowie in Art. 2 klar definiert. Wenn man von einer Grauzone sprechen kann, dann handelt es sich dabei um Produkte, die zwar keine verbotenen Substanzen enthalten, aber einen Einstieg für das Doping darstellen können. Dazu zählen zum Beispiel einige Schmerzmittel. U.a. wurde im Rahmen des Bonn Marathons eine Studie durchgeführt, die belegt, dass rund 60% der Befragten Schmerzmittel eingenommen haben. Schmerzmittel unterdrücken den Schmerz und Warnsignale des Körpers. Dies kann zu Überbelastungen führen. Auch wenn viele der Schmerzmittel keine verbotenen Substanzen enthalten, so kann die grundlose Einnahme dieser Medikamente als Doping-Mentalität bezeichnet werden. Aus Sicht der NADA ist es fatal, wenn Sportlerinnen und Sportler früh lernen, dass sie sich etwas von außen zuführen müssen, um gut zu sein, seien



es Schmerzmittel oder so genannte Nahrungsergänzungsmittel. Auch Nahrungsergänzungsmittel fallen in diesen Bereich. Die NADA rät von der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln aus verschiedenen Gründen ab, u.a. werden regelmäßig verunreinigte und gefälschte Nahrungsergänzungsmittel gefunden. Bei tatsächlich festgestellten Versorgungsmängeln sollte ein entsprechendes Medikament eingesetzt werden, da Medikamente anders kontrolliert werden, als Nahrungsergänzungsmittel, die als Lebensmittel und nicht als Arznei gelten.

Nach mehreren Dopingfällen durch Nahrungsergänzungsmittel wird das Thema viel diskutiert.

Was hat es damit auf sich?

Als Nahrungsergänzungsmittel werden Lebensmittel bezeichnet, die dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen. Da sie als Lebensmittel gelten, benötigen Nahrungsergänzungsmittel – anders als Arzneimittel – keine Zulas-

sung. Sie werden demnach auch nicht auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit hin überprüft. Laut Nahrungsergänzungsmittel- und Lebensmittelkennzeichnungsverordnung müssen generell alle Zutaten auf der Packung angegeben werden. Dies ist allerdings in der Praxis nicht immer der Fall. Grundsätzlich stehen die darin enthaltenen Vitamine, Mineralstoffe, Proteine, Kohlenhydrate etc. derzeit nicht auf der Verbotsliste. Sie werden üblicherweise über die Nahrung aufgenommen. Viele Athletinnen und Athleten glauben aber, dass sie ihren besonderen Energie- und Nährstoffbedarf nur mit Nahrungsergänzungsmitteln decken können.

Vor der Einnahme solcher Produkte allein unter diesem Aspekt warnt die NADA eindringlich. Denn wie für Arzneimittel gilt auch für Nahrungsergänzungsmittel: „Dosis facit venenum“ (deutsch: Die Dosis macht das Gift). Werden einzelne Nährstoffe in zu großen Mengen zugeführt, können ernsthafte Nebenwirkungen auf-



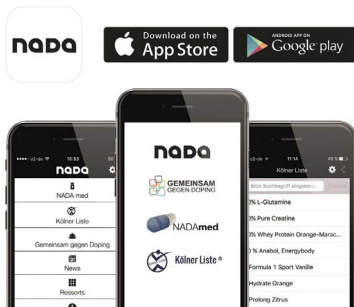
treten. Nahrungsergänzungsmittel enthalten oft Nährstoffe in überhöhten Mengen und isolierter Form. Zudem werden immer wieder verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel gefunden. Je nach Herkunft können verbotene Substanzen gezielt beigefügt worden sein – diese Nahrungsergänzungsmittel wurden bewusst gefälscht – oder als Rückstände beim Abfüllprozess in Produkte gelangen. Der Konsum solcher Nahrungsergänzungsmittel kann zu einem unabsichtlichen Dopingbefund führen. Außerdem ist mit gesundheitlichen Schädigungen zu rechnen. Ein weiterer wichtiger Aspekt: Wer bewusst zu Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden greift, macht dies in der Regel nicht plötzlich und unvermittelt. Nahrungsergänzungsmittel gelten als ein Einstieg. Nach dem Motto „Für jedes Problem gibt es ein Mittel“ fördern sie die sogenannte Dopingmentalität. Auch deshalb warnt die NADA eindringlich vor der unreflektierten Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln.

Vor diesem Hintergrund rät die NADA dazu, beim Einsatz von Nahrungsergänzungsmitteln unbedingt folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Notwendigkeit des Nahrungsergänzungsmittels muss kritisch hinterfragt werden. Wenn wirklich Mangelercheinungen vorliegen, sollten nur ärztlich verordnete Arzneimittel genommen werden. Diese unterliegen strengen Kontrollen und Auflagen; so müssen zum Beispiel ausnahmslos alle Inhaltsstoffe in der Packungsbeilage aufgeführt sein, und es muss auf alle möglichen Nebenwirkungen hingewiesen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird außerdem genau festlegen, wie das Medikament eingenommen werden muss, um eine Überdosierung zu vermeiden. Vor dem Konsum eines Nahrungsergänzungsmittels sollte unbedingt überprüft werden, ob das gewünschte Produkt von einer unabhängigen Institution auf das Vorhandensein von verbotenen Substanzen getestet wurde oder zumindest eine Selbstauskunft des Herstellers

SUBSTANZEN UND METHODEN

zur Produktreinheit vorliegt. All diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass durch die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln vorhandene Doping-Risiko zu reduzieren. Gänzlich auszuschließen ist es jedoch nicht.

NADA-APP



Im Krankheitsfall
Medikamenten-
Abfrage in NADA-App



4. WAS WIRD GEGEN DOPING GETAN?

Weltweit werden Dopingkontrollen durchgeführt, die stetig weiterentwickelt werden, dass sie unberechenbar und damit effektiv sind. Eine zweite, wichtige Säule in der Anti-Doping-Arbeit ist die Prävention, die das große Ziel hat, durch Aufklärung Doping von Beginn an zu verhindern.

4.1 Dopingkontrollen

Seit wann gibt es Dopingkontrollen?

Die ersten offiziellen Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen wurden 1968 durchgeführt. Vereinzelte Kontrollen gab es aber schon vorher, die durch die internationalen Verbände organisiert wurden.

Was sind Trainingskontrollen?

Trainingskontrollen sind Dopingkontrollen, die unangekündigt außerhalb von Wettkämpfen durchgeführt werden. Neben den Nationalen Anti-Doping-Organisationen führen auch die internationalen Verbände Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes durch.

Trainingskontrollen werden in Deutschland bei allen Athletinnen und Athleten durchgeführt, die in einem Testpool der NADA erfasst sind. Sie können nicht nur während des Trainings, sondern auch zu Hause oder im Urlaub erfolgen, da es wichtig ist, völlig überraschend und unberechenbar zu kontrollieren. Das

erhöht das Risiko für Doper, erwischt zu werden.

Was sind Wettkampfkontrollen?

Als Wettkampfkontrolle werden Kontrollen bezeichnet, die im Rahmen eines Wettkampfes stattfinden. Neben den Nationalen Anti-Doping-Organisationen führen auch die Internationalen Verbände Wettkampfkontrollen durch. Zudem haben bis Ende 2014 auch die Nationalen Verbände in Deutschland teilweise die Wettkampfkontrollen in ihrer Sportart durchgeführt. Seit 2015 hat die NADA die Durchführung aller Wettkampfkontrollen der Nationalen Sportfachverbände in Deutschland übernommen.

Wie läuft eine Dopingkontrolle ab?

Die NADA stellt zur Erläuterung des Ablaufs einer Dopingkontrolle umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung. U. a. auch einen Film. Der Ablauf einer Dopingkontrolle ist weiterhin im



Standard für Dopingkontrollen geregelt, den Sie unter www.nada.de finden.

Warum ist die Sichtkontrolle bei der Urinabgabe notwendig?

Leider gab es in der Vergangenheit immer wieder Manipulationsversuche bei der Urinabgabe. Deshalb hat die WADA im weltweit gültigen Regelwerk die Sichtkontrolle ab dem 16. Lebensjahr vorgeschrieben. Die Urinabgabe muss unter genauem Hinsehen des Kontrolleurs erfolgen, um Manipulationsversuche zu verhindern. In Deutschland handelt es sich selbstverständlich immer um einen Kontrolleur des gleichen Geschlechts.

Welche Athletinnen und Athleten werden kontrolliert und wer bestimmt das?

Voraussetzung für eine Trainingskontrolle ist, dass die Athletin oder der Athlet unter Berücksichtigung seiner Leistung in einem der vier Testpools [*Registered Testing Pool* (RTP), Nationaler Testpool (NTP), Allgemeiner Testpool (ATP), Team

Testpool (TTP)] der NADA erfasst ist. Die gezielte Auswahl der rund 9.500 Athletinnen und Athleten, die sich in einem Testpool der NADA befinden, für eine Trainingskontrolle erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung zweier Prinzipien:

- Konzentration auf Spitzenathletinnen und -athleten: Diese befinden sich in der Regel im RTP und zum Teil im NTP.
- Konzentration auf Athletinnen und Athleten, deren Sportart einer höheren Risikogruppe (A = hohes Dopingrisiko, B = mittleres Dopingrisiko, C = geringes Dopingrisiko) zugeordnet werden.

Bei **Wettkampfkontrollen** können alle Sportlerinnen und Sportler kontrolliert werden, die an (inter-)nationalen und regionalen Wettkämpfen teilnehmen. Die Auswahl der Wettkämpfe, bei denen die NADA Kontrollen durchführt, konzentriert sich auf die Veranstaltungen, bei denen ein höheres Leistungsniveau zu erwarten ist. Ferner besteht – analog zu den Trainingskontrollen – auch hier

eine Konzentration auf dopinggefährdete Sportarten. Die Auswahl der Athletinnen und Athleten kann sowohl nach Platzierung oder per Los erfolgen. Darüber hinaus kann eine Athletin oder ein Athlet auch jederzeit gezielt für eine Kontrolle vorgesehen werden.

Grundsätzlich bestimmt ausschließlich die NADA, welche Athletin oder welcher Athlet kontrolliert wird.

Wie erfährt eine Athletin oder ein Athlet, dass er kontrolliert wird?

Die Benachrichtigung über die Probenahme erfolgt in der Regel ohne Vorankündigung.

Bei einem Wettkampf werden Athletinnen und Athleten in der Regel persönlich ohne Vorankündigung durch die Kontrolleurin oder den Kontrolleur oder eine Begleiterin oder einen Begleiter, den sogenannten „Chaperon“, informiert, dass sie zur Dopingkontrolle müssen. Der *Chaperon* gilt als Begleitperson, der die Athletinnen oder den Athleten ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Kontrolle begleitet.

Bei einer Trainingskontrolle wird die Athletin oder der Athlet in der Regel ohne Vorankündigung, z.B. bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Verbände im In- und Ausland, während des Vereins-

trainings oder auch zu Hause, von der Kontrolleurin oder dem Kontrolleur aufgesucht und zur Kontrolle aufgefordert.

Was ist mit dem Bereich

***Intelligence & Investigations* gemeint?**

Intelligence und Investigation heißt, dass alle möglichen Informationen, die auf Doping hinweisen könnten, gesammelt und ausgewertet werden. Sie werden vor allem genutzt, um zielgerichtet kontrollieren zu können und damit die Zeitfenster für Dopingmöglichkeiten zu verkleinern. Für die Abgabe von Hinweisen hat die NADA



NADA-Mediathek



Videos erklären unter anderem den **Ablauf einer Dopingkontrolle**.

Mehr in der NADA-Mediathek:
www.nada.de

MASSNAHMEN GEGEN DOPING

nach dem Vorbild des Landeskriminalamtes Niedersachsen und dem LKA Baden-Württemberg das System „SPRICH’S AN“ etabliert. Das System garantiert absolute Anonymität und schützt Hinweisgeber.

Wo und wann werden Kontrollen durchgeführt?

Die Kontrolle muss an einem Ort durchgeführt werden, der die notwendige Discretion und die regelkonforme Probenahme gewährleistet.

Bei **Wettkampfkontrollen** findet die Kontrolle so bald wie möglich nach Beendigung des Wettkampfes statt. Nach Absprache mit dem *Chaperon* kann eine Athletin oder ein Athlet noch vorher an Siegerehrung und Pressekonferenz teilnehmen. Dabei steht er/sie ständig unter Beobachtung des *Chaperons*, um jegliche Manipulationsmöglichkeit auszuschließen.

Außerhalb von Wettkämpfen können **Trainingskontrollen** in der Trainingsstätte, aber auch in der Wohnung der Athletin oder des Athleten oder am Arbeitsplatz durchgeführt werden. Grundsätzlich gibt es für die Durchführung von Dopingkontrollen keine zeitliche Begrenzung. Sie können daher auch außerhalb der angegebenen Teststunde (gilt nur für RTP) stattfinden. Dopingkontrollen sind in begründeten Ausnahmefällen auch zwischen 23:00 Uhr

und 06:00 Uhr möglich, auch wenn in dieser Zeit keine Teststunde für RTP-Athletinnen und -Athleten in ADAMS hinterlegt werden kann.

Was ist ein *Chaperon*?

Das Wort „*Chaperon*“ hat mehrere Bedeutungen; unter anderem ist es ein englischer Begriff für „Anstandsdame“, also für eine Begleitperson, die aufpasst, dass alles seine Ordnung hat. Genau das ist die Rolle eines *Chaperons* bei Dopingkontrollen. Der *Chaperon* spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufforderung der Athletinnen und Athleten für eine Wettkampfkontrolle. Vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Kontrolle begleitet der *Chaperon* die Athletin oder den Athleten. Auf diese Weise soll eine Manipulation der Dopingkontrolle verhindert werden. Bei der Urinabgabe selbst ist allerdings nicht der *Chaperon*, sondern nur die Kontrollperson zugegen. *Chaperons* werden grundsätzlich – soweit nicht anders in Deutschland vereinbart – von der NADA gestellt.

Athletinnen und Athleten ärgern sich darüber, immer morgens um 6 Uhr kontrolliert zu werden oder manchmal auch direkt zweimal hintereinander. Ist das sinnvoll?

Die NADA ist daran gehalten, Kontrollen jederzeit und überall durchzuführen. Kontrollen müssen nach dem international gültigen Regelwerk jeden Tag und zu

jeder Uhrzeit möglich sein. Wichtig ist, dass die Kontrollen unberechenbar sind. Deshalb ist das Regelwerk so streng. Nur durch unangekündigte und unberechenbare Kontrollen können Athletinnen und Athleten zeigen, dass sie sauber sind.

Was ist der Athletenpass? Was ist ein Blutprofil? Was ist ein Steroidprofil?

Der Biologische Athletenpass ist ein individuelles elektronisches Dokument, in dem Daten aus Kontrollen einer Sportlerin oder eines Sportlers gesammelt werden, die als Grundlage für mögliche Auffälligkeiten oder Abweichungen dienen können. Er besteht aus dem Blut- und dem Steroidprofil. Diese Werte sind von Mensch zu Mensch verschieden – jedoch relativ konstant für eine Person. Deshalb werden individuelle Werte über einen längeren Zeitraum beobachtet. Dazu werden einer Athletin oder einem Athleten in regelmäßigen Abständen und in unterschiedlichen Situationen (etwa vor und nach einem Trainingslager) u.a. Blutproben abgenommen und die Ergebnisse im Biologischen Athletenpass eingetragen. So lassen sich Abweichungen von den persönlichen Normwerten feststellen, die einen Hinweis auf Doping geben können. Genauso wird mit dem Steroidprofil verfahren, das Daten von Urinproben angelegt wird und Hinweise auf Doping mit anabolen Steroiden liefern kann.

Wer analysiert die Proben?

Proben dürfen nach dem Regelwerk nur in von der WADA akkreditierten Laboren analysiert werden. Für die Analyse gibt es klare Vorgaben, die im „*Standard for Laboratories*“ sowie in weiteren technischen Dokumenten festgehalten sind. Die Labore sind neben der Analyse auch für die Forschung in der Dopinganalytik verantwortlich. Weltweit gibt es rund 33 Labore, eine Übersicht finden Sie auf der Homepage der WADA. In Deutschland sind das Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule in Köln und das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischau bei Dresden akkreditiert und führen den Großteil der Analysen für die NADA durch.

Erhält die Athletin oder der Athlet das Ergebnis über seine Analyse?

Wenn bei der Analyse der A-Probe Dopingsubstanzen gefunden werden, wird die Athletin oder der Athlet schriftlich informiert, sobald das Analyseergebnis vorliegt. Dann hat die Athletin oder der Athlet das Recht, innerhalb von sieben Werktagen, die Analyse der B-Probe zu beantragen. Negative Proben werden nicht berichtet.

Wie viele Kontrollen werden durchgeführt?

Insgesamt führt die NADA jährlich rund 13.000 Kontrollen durch und nimmt bei einzelnen Kontrollen auch mehr als eine Probe.

Zwischen 2003 und 2007 hat die NADA in Deutschland durchschnittlich 4.500 Trainingskontrollen durchgeführt. Ab 2008 hat sie die Anzahl der Kontrollen annähernd verdoppelt; seither organisiert sie rund 8.000 **Trainingskontrollen** jährlich. Weitere Infos zu den durchgeführten Trainingskontrollen sind in den jeweiligen Jahresberichten festgehalten.

Seit 2015 ist die NADA für alle **Wettkampfkontrollen** in Deutschland zuständig. Zuvor haben einige Verbände diese Kontrollen noch selber organisiert. Derzeit werden rund 4.000 bis 5.000 Wettkampfkontrollen in Deutschland durchgeführt. Die Wettkampfkontrollen sind in den jeweiligen Jahresberichten festgehalten.

Warum und wann werden Nachtests vorgenommen?

Nachtest sind ein wichtige Möglichkeit der Anti-Doping-Arbeit. Nur so können Betrüger sich nicht sicher sein, doch noch erwischt zu werden. Nachtests werden in der Regel durchgeführt wenn neue oder verfeinerte Analysemethoden zur Verfügung stehen. Die Proben dürfen für Nachtest bis zu 10 Jahre Langzeit gelagert werden. Die Anzahl der Nachtests hängt u.a. von dem noch vorhandenen Material in den einzelnen Proben ab.

Was passiert, wenn eine Dopingkontrolle verweigert wird?

Wenn das Kontrollpersonal eine Athletin oder einen Athleten zur Kontrolle auffordert, ist er verpflichtet, für die Kontrolle zur Verfügung zu stehen. Die Weigerung oder Umgehung einer Dopingkontrolle ist ein eindeutiger Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (vgl. Art. 2.3 NADC 2015) und kann mit einer Sperre sanktioniert werden. Grund für diese Regel ist, dass dopenden Athletinnen und Athleten sich der Kontrolle ansonsten durch eine Weigerung oder Umgehen entziehen können, wenn sie eine geringere Sanktion erwarten müssten als bei einem positiven Analyseergebnis. Daher ist bei einer einmaligen Verweigerung eine Sperre von vier Jahren vorgesehen, es sei denn, die Athletin oder der Athlet weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde. Im Einzelfall kann daher die Sanktion an die Umstände angepasst und herab oder heraufgesetzt werden.

Weitere Infos dazu finden Sie im NADC.

Wie werden Athletinnen und Athleten in Testpools eingeteilt?

Zur Organisation der Kontrollen werden Athletinnen und Athleten aus unterschiedlichen Sportarten und Kadern in verschiedene Testpools eingeteilt. Aus-

schlaggebend für die Einteilung ist die Risikogruppe der Sportart und der Kaderstatus der Athletin oder des Athleten. Unter Berücksichtigung physiologischer, empirischer, finanzieller und medialer Risikofaktoren werden alle Sportarten einer der drei Risikogruppen (A = hohes Dopingrisiko, B = mittleres Dopingrisiko, C = geringes Dopingrisiko) zugeordnet.

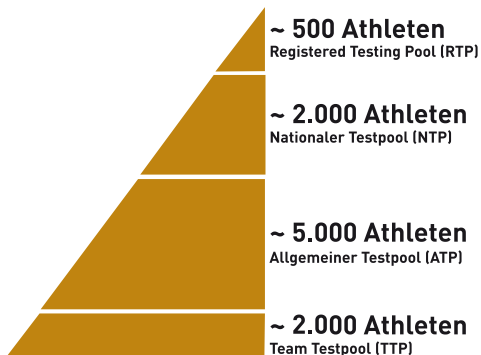
Der am intensivsten kontrollierte Testpool ist der Registered Testing Pool (RTP), in dem sich überwiegend A-Kader-Athletinnen und -Athleten und Perspektivsportlerinnen und Perspektivsportler der gefährdeten Sportarten (Risikogruppe A) sowie die Athletinnen und Athleten des internationalen Registered Testing Pool (iRTP) der Internationalen Sportfachverbände befinden. Im Nationalen Testpool (NTP) sind vorrangig A-Kader-Athletinnen und -Athleten und Perspek-

tivsportlerinnen und Perspektivsportler der zweiten und dritten Risikogruppe (B und C) sowie die B-Kader der Risikogruppe A zu finden. Im Allgemeinen Testpool (ATP) sind alle Bundeskaderathletinnen und -athleten zu finden, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind. Alle spielberechtigten Fußballspieler der 1. und 2. Bundesliga, die nicht bereits Mitglied des NTP sind sowie alle spielberechtigten Eishockeyspieler der Deutschen Eishockey Liga, die nicht bereits Mitglied des NTP sind, befinden sich im Team Testpool (TTP).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die NADA Athletinnen und Athleten einem höheren Testpool zuordnen kann, auch wenn sie in einem niedrigeren Kader sind. Weitere Infos finden Sie im Standard für Meldepflichten.

Anzahl Testpool-Athleten

Stand März 2018



Welche Meldepflichten müssen Athletinnen und Athleten erfüllen?

Alle Athletinnen und Athleten, die im RTP und NTP eingeteilt sind, hinterlegen ihre Aufenthaltsinformationen in ADAMS. Diese beinhalten die Orts- und Zeitangaben von Übernachtungen, Wettkämpfen, Trainingseinheiten, Urlauben sowie von regelmäßigen Tätigkeiten wie Schule oder Arbeit und müssen stets auf dem neuesten Stand sein. Darüber hinaus müssen RTP-Athletinnen und -Athleten für jeden Tag ein einstündiges Testzeitfenster zwi-



schen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr angeben, in dem sie für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen.

Für Athletinnen und Athleten des ATP entfällt die Verpflichtung, ihre Aufenthaltsinformationen in ADAMS zu hinterlegen. Sie müssen der NADA ihre Angaben mit dem ausgefüllten „Athleten-Meldeformular“ mitteilen.

Für Athletinnen und Athleten des TTP erhält die NADA Teamabmeldungen von Clubs und Vereinen wöchentlich per E-Mail. Darin enthalten sind Angaben zum Wochenplan des gesamten Trainings- und Spielbetriebs, zu Ansprechpartnern/innen und zu abwesenden Spielerinnen und Spielern.

Was ist ADAMS?

Die Abkürzung ADAMS steht für *Anti-Doping Administration and Management System*; dieses System wird allen Anti-Doping-Organisationen von der WADA online zur



Verfügung gestellt. Es besteht aus mehreren Modulen, beispielsweise für die Aufenthaltsinformationen der Athletinnen und Athleten, für die Beauftragung der Kontrollen oder für das Ergebnismanagement.

Über ADAMS können die für die Kontrollplanung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anti-Doping-Organisationen Informationen über die Aufenthaltsorte der Athletinnen und Athleten abrufen, um unangekündigte Kontrollen durchführen zu können. ADAMS erleichtert den Athletinnen und Athleten die rechtzeitige Angabe ihrer Aufenthaltsorte: Sie können jederzeit ihre Daten im Internet eingeben und aktualisieren, ohne Telefonate und Schriftverkehr. Im Notfall ermöglicht ADAMS zudem eine kurzfristige Abmeldung per SMS. Zudem gibt es die Möglichkeit ADAMS auch über die ADAMS-App zu pflegen.

Alle Athletinnen und Athleten, die dem RTP oder dem NTP der NADA zugeordnet sind, erhalten einen persönlichen Zugang zu ADAMS und Benutzerinformationen.

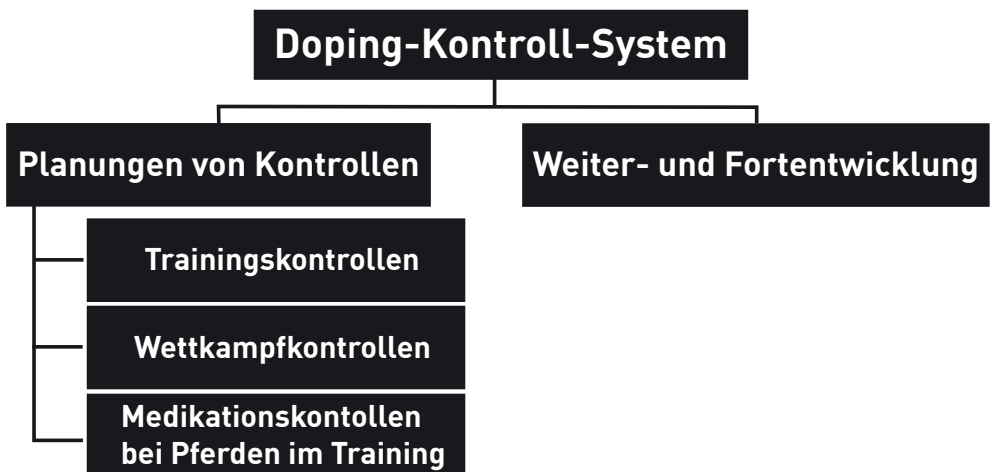
Weitere Infos finden Sie auf der NADA-Homepage im Bereich Doping-Kontroll-System.

Welche Voraussetzungen muss der Aufenthaltsort erfüllen? Und wie konkret müssen Angaben über regelmäßige Tätigkeiten sein?

Die NADA führt jährlich etwa 8.000 unangekündigte Trainingskontrollen durch. Das macht im Durchschnitt mehr als zwanzig Kontrollen am Tag und bedeutet einen immensen organisatorischen Aufwand. Um diese gewaltige Aufgabe

bewältigen und die Kontrollen planen zu können, muss die NADA rechtzeitig über die Aufenthaltsangaben der Athletinnen und Athleten verfügen können, z.B. über Trainingslager in entfernten Ländern o.ä.. Daher müssen Athletinnen und Athleten der NADA ihre Aufenthaltsorte mitteilen, jederzeit. Alle Angaben zu den „regelmäßigen Tätigkeiten“ (Training, Uni, Arbeit etc.) müssen so ausreichend beschrieben sein, dass sie eine Erreichbarkeit sicherstellen. Im Bemerkungsfeld in ADAMS haben die Athletinnen und Athleten die Möglichkeit, bspw. auf Prüfungen (Uni) oder andere besondere Ereignisse hinzuweisen. ATP-Athletinnen und -Athleten können dies auf dem Athleten-Meldeformular vermerken.

Aufgaben des Doping-Kontroll-Systems



MASSNAHMEN GEGEN DOPING

Die Athletin oder der Athlet muss am angegebenen Aufenthaltsort anzutreffen sein. Wichtig ist, dass die Angaben im Profil der Athletin oder des Athleten nachvollziehbar sind und das Dopingkontrollteam in der Lage ist, sie oder ihn zu finden.

Im Notfall können sich Athletinnen und Athleten jederzeit an die NADA wenden oder sich per SMS abmelden. So kann das 60-minütige Testzeitfenster auch bis kurz vorher noch verändert werden.

Um die Eintragung in ADAMS zu erleichtern, hat die NADA Videos erstellt, die die einzelnen Schritte erklären. Diese finden Sie in der Mediathek. Weitere Infos zu Meldepflichten sind im Standard für Meldepflichten nachzulesen.

Warum müssen regelmäßige Tätigkeiten drei Monate im Voraus eingetragen werden?

Um Kontrollen planen zu können, muss die NADA rechtzeitig über die Aufenthaltsangaben der Athletinnen und Athleten verfügen können. Zum Zeitpunkt der Quartalsmeldung sollten RTP- und NTP-Athletinnen und Athleten alle bekannten regelmäßigen Tätigkeiten wie Training, Schule, Universitätsvorlesungen oder Beruf bereits in ihrem ADAMS-Profil hinterlegen. Die Einträge können und müssen jederzeit und auch nach der Quartalsmeldung aktualisiert werden.

Müssen Sportlerinnen und Sportler auch im Urlaub einen Aufenthaltsort angeben?

Auch im Urlaub müssen Mitglieder des RTP oder des NTP für jeden Tag im Meldesystem ADAMS eine Adresse angeben, an der sie sich aufhalten.

Kann das 60-minütige Zeitfenster bis unmittelbar vor dessen Beginn geändert werden?

Die Teststunde (nur für RTP-Athletinnen und Athleten anzugeben) kann bis unmittelbar vor Beginn auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Unzulässig ist jedoch, wenn die Stunde auf einen Zeitpunkt gelegt wird, der bereits vergangen ist, oder wenn sich die Athletin oder der Athlet bereits innerhalb des Testzeitfensters befindet. Im Notfall kann die Athletin oder der Athlet sich per SMS abmelden.

Wie handhabe ich ADAMS?

Videos erläutern die Handhabung von **ADAMS** für Athletinnen und Athleten.



4.2 Sanktionen

Welche Folgen hat Doping?

Doping hat Folgen. Dazu gehören die möglichen und manchmal auch massiven gesundheitlichen Folgen. Die meisten Dopingmittel sind Medikamente, die bei bestimmten Erkrankungen gezielt ärztlich verordnet werden. Wenn gesunde Menschen ein solches Mittel zum Zweck der Leistungssteigerung einnehmen, kann das gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben.

Zudem haftet Sportlerinnen und Sportlern, die des Dopings überführt wurden, immer ein gewisser Zweifel an, auch wenn zukünftige Tests negativ verlaufen. Das Image leidet, Freunde und Mannschaftskollegen wenden sich ab. Dope Athletinnen und Athleten belügen und betrügen aber nicht nur die anderen,

sondern auch sich selbst.

Doping hat auch rechtliche Folgen: Ausschluss, Aberkennung von Erfolgen und Sperren. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gibt es klar geregelte Sanktionen. Im Mannschaftssport kann das sogar das ganze Team betreffen.

Doping kann auch schwere finanzielle Folgen haben. Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln müssen finanzielle Förderungen und Preisgelder zurückgezahlt werden. In Sponsorenverträgen sind meist ebenfalls Regelungen zu positiven Testergebnissen getroffen. Somit versiegen nicht nur alle Einnahmequellen aus dem Bereich des Sports; im Fall der Fälle bleiben Überführte auf einem

Die Folgen von Doping

1. Gesundheitliche

Gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf Körper und Psyche

2. Sozial

Verlust von Ansehen und Respekt bei Freunden sowie der Familie, Schaden für die gesamte Sportart

3. Rechtliche

Sportrechtlich: Sanktionierung, Sperre
Strafrechtlich: Geldstrafe, Gefängnis

4. Finanziell

Kündigung von Sponsorenverträgen, Rückzahlung von Preis- und Fördergeldern

Berg von Schulden sitzen.

Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?

Die NADA prüft nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses und Decodierung der Probe zunächst, ob eine Medizinische Ausnahme genehmigung (TUE) vorliegt und, ob Probenahme und Analyse exakt nach dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem Standard für Laboratorien abgelaufen sind. Liegt keine TUE vor und lief alles korrekt ab, informiert die NADA die betroffene Athletin oder den betroffenen Athleten und den zuständigen Verband. Die Athletin oder der Athlet hat dann das Recht innerhalb von sieben Werktagen die Analyse der B-Probe zu beantragen. Die Athletin oder der Athlet wird dabei über seine Rechte aufgeklärt und aufgefordert, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Stellungnahme entscheidet die für das Ergebnismanagementverfahren zuständige Organisation, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder das Verfahren eingestellt wird.

Kommt die zuständige Anti-Doping-Organisation nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Das zuständige Disziplinarorgan für die Durchführung des Verfahrens ist das in der Schiedsvereinbarung zwischen Athletinnen und Athleten und Verband festgelegte Organ. Das kann das Deutsche Sportschiedsgericht oder ein Verbandsgericht sein. Das Disziplinarorgan informiert die beschuldigte Athletin oder den beschuldigten Athleten über die Verfahrenseinleitung. Die Athletin oder der Athlet kann sich durch einen Vertreter, insbesondere einen Rechtsanwalt, verteidigen lassen sowie Beweismittel zu seiner Entlastung anführen. Das Verfahren wird entweder als schriftliches Verfahren durchgeführt oder es findet eine mündliche Verhandlung statt.

Wie werden Meldepflichtverstöße sanktioniert?

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (sog. „*Strikes*“) können für versäumte Kontrollen innerhalb des von einer Athletin oder einem Athleten individuell angegebenen 60-minütigen Testzeitfensters (betrifft nur den RTP) sowie für Meldepflichtversäumnisse (RTP und NTP), also der unvollständigen oder falschen

nada jus



NADAJus –

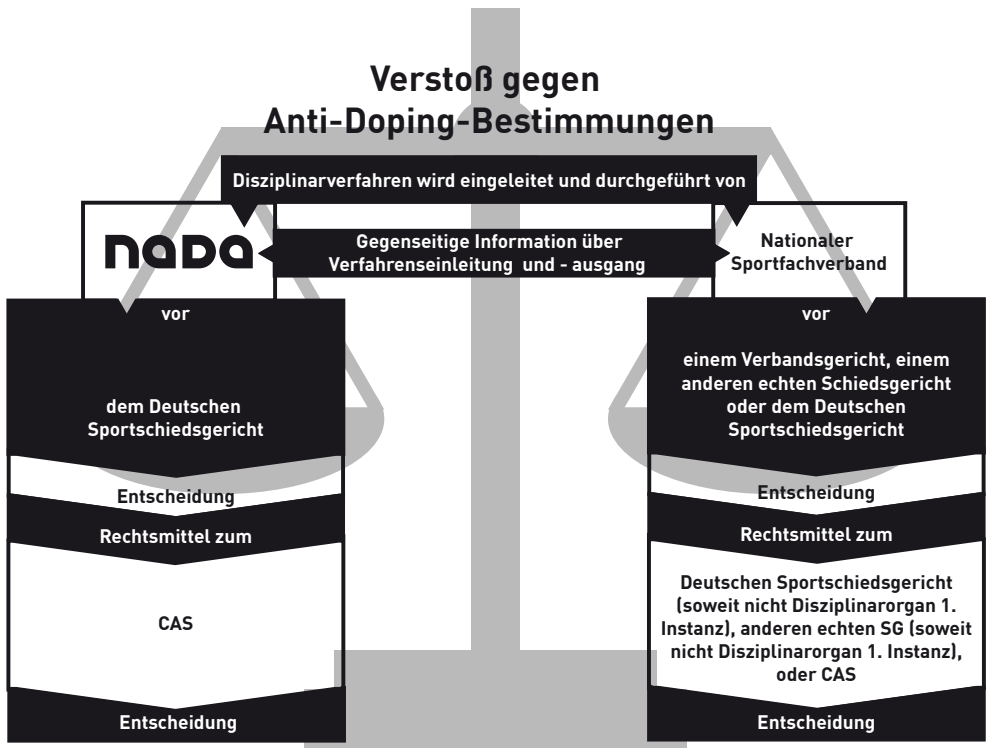
Datenbank für Disziplinarverfahren

Angabe der Aufenthaltsorte, festgestellt werden. Mögliche Versäumnisse werden von der NADA geprüft; sie erteilt auch die „*Strikes*“. Eine unabhängige Stelle (beim DOSB angesiedelt) kann auf Wunsch der betroffenen Athletin oder des betroffenen Athleten anschließend das Verfahren auf seine Richtigkeit überprüfen.

Ein „*Strike*“ kommt einer Warnung gleich. Werden bei einer Athletin oder einem Athleten innerhalb von 12 Monaten

drei „*Strikes*“ festgestellt, leitet der jeweilige Sportfachverband oder die NADA ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ein. In dem Verfahren hat die Athletin oder der Athlet noch einmal die Möglichkeit auf alle Meldepflichtverstöße einzugehen und dazu Stellung zu nehmen. In der Regel kann ein Verstoß gegen Art. 2.4 zu einer Sperre von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des Verschuldens der Athletin oder des Athleten

Der Ablauf eines Disziplinarverfahrens



führen. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Liegen „*Strikes*“ von verschiedenen Organisationen (WADA, NADA sowie dem zuständigen internationalen Verband) vor, werden diese addiert.

Wie werden andere Verstöße sanktioniert?

Die Sanktionen sind je nach Schwere und Umständen des Dopingverstößes sowie Grad des Verschuldens der Athletin oder des Athleten unterschiedlich. Seit dem 1. Januar 2015 kann bereits bei einem Erstverstoß eine Vier-Jahres-Sperre verhängt werden. Informationen über die möglichen Sanktionen finden Sie im NADC (in Art. 10 und 11).

Wer ist für die Sanktionierung verantwortlich? (bei nat. Wettkämpfen, int. Wettkämpfen)

Für die Durchführung der Ergebnismangement – und Disziplinarverfahren sind aufgrund der Verbandshoheit die Verbände verantwortlich. Sie können die Verfahren auf die NADA übertragen. Dies haben mittlerweile mehr als 44 nationale Sportfachverbände (Stand: März 2018) getan. In diesen Fällen führt die NADA das Verfahren vor dem Deutschen Sportgericht für den Verband durch.

Bei den Meldepflichten übernimmt die NADA seit dem 01.01.2009 die Erstanthörung der Athletinnen und Athleten und stellt die „*Strikes*“ fest.

A black and white photograph of a person with curly hair, seen in profile from the chest up. They are holding a dark, textured ball (possibly a basketball) with both hands in front of their face. The background is blurred.

ANDREAS KRIEGER

HEIDIS WEITESTER STOSS

nada
FÜR SAUBERE LEISTUNG



www.andreas-krieger-story.de



4.3 Dopingprävention

Warum Dopingprävention?

Die Dopingprävention zählt zu den wesentlichen Aufgaben der NADA. Präventionsmaßnahmen stellen bei der Arbeit der NADA einen Schwerpunkt dar, denn gerade dieser Bereich spiegelt die breite gesellschaftspolitische und soziale Verantwortung der Stiftung wieder. Oberstes Ziel ist schließlich, Doping zu verhindern und einen fairen Sport zu ermöglichen.

Mit dem Präventionsprogramm „GEMEINSAM GEGEN DOPING“ unterstützt die NADA Athletinnen und Athleten und ihr sportliches Umfeld für saubere Leistung. Gerade junge Athletinnen und Athleten sollen nachhaltig für Doping freien Sport sensibilisiert werden und konkrete Hilfestellung für ihren Alltag erhalten.

Was ist Verhaltensprävention? Was ist Verhältnisprävention?

Nach dem Selbstverständnis der NADA kann das Dopingproblem nicht alleine durch Kontrollen und Sanktionen gelöst werden. Deshalb ist es besondere Aufgabe und Ziel der NADA, mit präventiven Maßnahmen bereits im Vorfeld jeglicher Berührung mit Dopingmitteln anzusetzen, um Doping wirkungsvoll und nachhaltig vorzubeugen.

Dabei kann Doping nicht allein auf das Vergehen einzelner Spitzenathletinnen und -athleten reduziert werden (Verhaltensprävention/ individueller Ansatz). Um Doping zu erklären und wirksam für den sauberen Sport zu arbeiten, müssen auch die Strukturen, in die die Athletinnen und Athleten eingebunden sind, näher betrachtet werden (Verhältnisprävention). Notwendig ist eine Kombination von Maßnahmen der Verhaltens- und

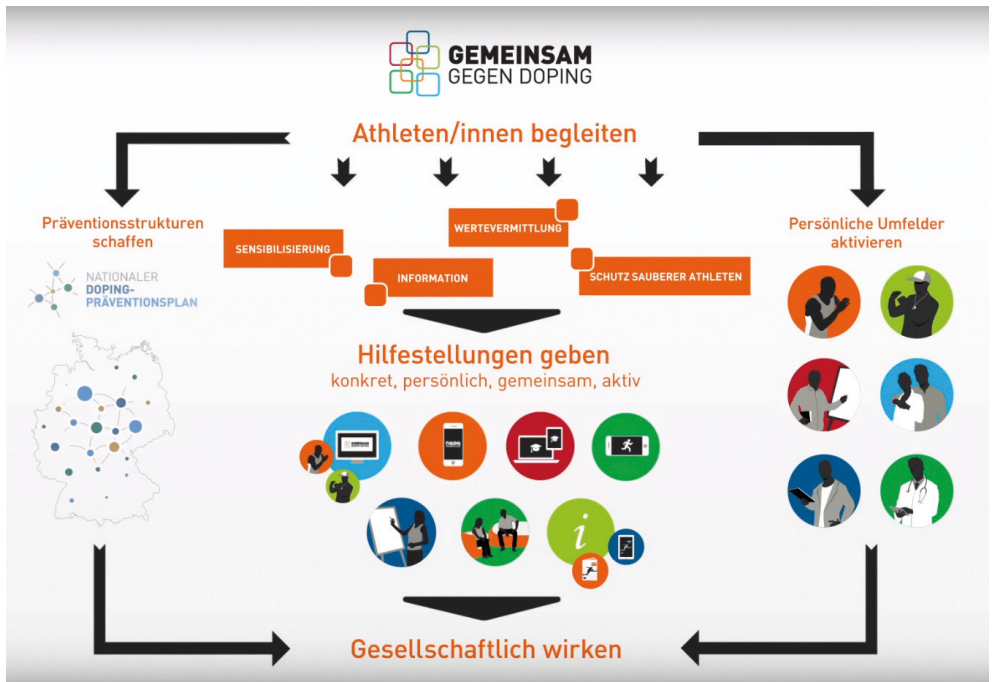
der Verhältnisprävention. Dabei geht die NADA umfassend vor. Die NADA arbeitet zielgruppenorientiert und nicht nur mit Sportlerinnen und Sportlern, sondern darüber hinaus auch mit Eltern, Trainerrinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern, Sportärztinnen und -ärzten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Lehrerinnen und Lehrern sowie Anti-Doping-Beauftragten und anderen Sportfunktionären.

Informationen zur Präventionsarbeit der NADA erhalten Sie unter:

www.gemeinsam-gegen-doping.de

sowie unter

www.dopingpraeventionsplan.de



A close-up portrait of Claudia Bokel, a woman with long, wavy brown hair and striking blue eyes, looking directly at the camera with a neutral expression. The background is a solid, warm yellow-gold color.

nada

FÜR SAUBERE LEISTUNG

ALLES GEBEN, NICHTS NEHMEN.

Eine Initiative der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Wir stehen für sauberen Sport! Doping ist keine Option. Unterstütze wie Claudia Bokel unsere Initiative

ALLES GEBEN, NICHTS NEHMEN.

Für einen fairen Wettbewerb und ehrliche Ergebnisse. Für die Zukunft des Sports in Deutschland.

Mehr erfährst du unter:

www.nada.de

www.alles-geben-nichts-nehmen.de

Unsere Partner:

ottobock.



Ansprechpartner:

Für generelle Fragen zur Arbeit der NADA, Interviewanfragen mit Verantwortlichen der NADA etc.:

Nationale Anti Doping Agentur
Deutschland (NADA)
Stabsstelle Kommunikation
Eva Bunthoff
T + 49 (0) 228 / 812 92 - 151
E eva.bunthoff@nada.de

Für generelle Fragen zur Arbeit der WADA, Interviewanfragen mit WADA-Verantwortlichen etc.:

World Anti-Doping Agency (WADA)
Communication
E media@wada-ama.org

Weiterführende Informationen

Online:

www.nada.de
www.nadamed.de
www.alles-geben-nichts-nehmen.de
www.gemeinsam-gegen-doping.de
www.dopingpraeventionsplan.de

Für Fragen zum Kontrollprogramm bei Olympischen Spielen:

International Olympic Committee (IOC)
E pressoffice@olympic.org

Für Fragen zum Kontrollprogramm bei Paralympischen Spielen:

Media & Communications Director
Craig Spence
T +49 (0) 228 2097 – 200
E ipc.media@paralympic.org

Broschüren:

- NADA-Code 2015
- Beispielliste zulässiger Medikamente
- MediCard
- Athletenbroschüre
- Elternbroschüre
- Trainerhandbuch
- Broschüre für Anti-Doping-Beauftragte
- Jahresbericht der NADA

Impressum:

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) . Heussallee 38 . 53113 Bonn . www.nada.de

Druck:

NADA Material Nr. 67 . 2. Auflage . März 2018

Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maß.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern



Deutsche
Sporthilfe
Leistung. Fairplay. Miteinander.



SPORT
MINISTER
KONFERENZ

Immer in Bewegung.

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gemeinsam mit unseren Partnern – Für sauberen und fairen Sport

Mehr über unsere Arbeit können Sie auf unserer
Website **www.nada.de** oder per E-Mail an **info@nada.de** erfahren.